

**Vereinigung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt mit der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
31.10.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die Zustimmung zu dem Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbands Gummersbach-Bergneustadt mit dem Sparkassenzweckverband der Homburgischen Gemeinden zu dem neuen Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht, und zu der Vereinigung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt mit der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl.
2. die Zustimmung zu dem Abschluss des aus der Anlage 1 ersichtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie über den Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der Homburgischen Gemeinden mit dem Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. die Zustimmung zu der Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. die Zustimmung zu der Festlegung, wer die Rechte des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Versammlung des Sparkassenzweckverbands der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt, wie aus Anlage 1 ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
5. keine Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Gummersbach in dem Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht gemäß § 22 Abs. 4 GKG NRW zu erklären.
6. Die Vertreter der Stadt Gummersbach in der Versammlung des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Gummersbach-Bergneustadt werden angewiesen, an den erforderlichen Beschlüssen der Versammlung im Sinne der obigen Beschlüsse 1) bis 4) mitzuwirken und diesen zur Umsetzung zu verhelfen.

## **Begründung:**

Die angestrebte Fusion der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt mit der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden ist aus Sicht aller Interessengruppen und unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der Fusion zu empfehlen. Die detaillierte Analyse erfolgte auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen eines Fusionskonzeptes nach MaRisk. Durch die Fusion entsteht eine leistungsfähige und wirtschaftlich stabile Sparkasse, die als Finanzversorger, Arbeitgeber und Förderer in der Region agiert. Die neue Sparkasse kann ein dauerhaft solides Geschäftsmodell aufweisen, ist für die künftigen Herausforderungen gewappnet und kann die Region dauerhaft fördern. Die Fusion schafft eine weiterhin lokal verankerte Sparkasse mit Bezug zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Zudem ergibt sich eine regional sinnvolle Ergänzung des Geschäftsgebiets. Dabei weist die Fusions Sparkasse eine regionale Identität auf und ist ein verlässlicher Partner für alle Kundengruppen. Alternative Fusionsoptionen sind für beide Sparkassen nicht erstrebenswert.

Ein Nutzen für die Region ist dabei vor allem darin begründet, dass bei Eintritt der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits die Aufrechterhaltung bzw. die Ausweitung der Sozialbilanz (Ausschüttungen, Spenden, Sponsoringaktivitäten) sichergestellt werden kann und andererseits attraktive Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen werden können, so dass Löhne und Kaufkraft in der Region gesichert bleiben. Darüber hinaus führt der Zusammenschluss zu einer Verbesserung der Positionierung der Sparkasse im Wettbewerb um Kunden und Fachkräfte (hohe Marktpräsenz) und zu einer langfristigen Sicherung der Kreditversorgung der regionalen Wirtschaft.

Die neue Sparkasse besitzt eine Größe von ca. 2,2 Mrd. EUR Bilanzsumme und ist Arbeitgeber für mehr als 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Einzelnen liegen der angestrebten Fusion folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

### 1. Die beteiligten Sparkassen

#### a) Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Träger der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist der Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt.

#### b) Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl

Träger der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl ist der Sparkassenzweckverband der Homburgischen Gemeinden.

### 2. Die geplante Vereinigung der Sparkassen

Auf Basis der in den vergangenen Sitzungen und Informationsveranstaltungen dargestellten Ausgangssituationen der beteiligten Sparkassen wurden zwischen den beiden Sparkassen Sondierungsgespräche geführt, um die Vorteilhaftigkeit einer Fusion für Träger, Kunden, Mitarbeiter und die Region zu prüfen. Beide Sparkassen sehen danach Handlungsnotwendigkeiten im jeweils eigenen Haus für eine leistungsstarke und zukunftssichere Sparkasse im bisherigen Satzungsgebiet der beiden Sparkassen. Vor diesem Hintergrund wurden Fusionsgespräche geführt und festgestellt, dass gemeinsam eine Leistungs- und Zukunftsfähigkeit erreicht werden kann, die eine nachhaltige Unterstützung der Region im bisherigen Geschäftsgebiet der beteiligten Sparkassen ermöglicht.

### 3. Geplanter Umsetzungsweg

Die geplante Vereinigung der Sparkassen soll erfolgen einerseits durch Vereinigung der beiden beteiligten Sparkassen gemäß § 27 Sparkassengesetz (SpkG NRW) durch Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und andererseits durch Zusammenschluss der beiden bisherigen Sparkassenzweckverbände, des Sparkassenzweckverbandes Gummersbach-Bergneustadt und des Sparkassenzweckverbandes der Homburgischen Gemeinden zu einem neuen Zweckverband gemäß § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

#### a) Der neue Sparkassenzweckverband

Die Trägerschaft des neuen Sparkassenzweckverbandes wird in dem im Entwurf als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Zukünftig gibt es einen Sparkassenzweckverband, der den Namen "Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht" führt und seinen Sitz in Gummersbach hat.

Im Rahmen des Zusammenschlusses der Sparkassenzweckverbände ist gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 GkG NRW für den neuen Sparkassenzweckverband eine Verbandssatzung festzulegen. Der Entwurf der neuen Verbandssatzung ist als Anlage 2 beigefügt, die neben dem Zweck insbesondere die Organe des Verbandes und deren Kompetenzen festlegt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bzw. die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes enthält neben der Klarstellung der Verhältnisse der Mitglieder untereinander auch Regelungen zur Gremienstärke in der Zweckverbandsversammlung. Diese sehen vor, dass sich die Verbandsversammlung aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammensetzt, von denen die Stadt Bergneustadt 8, die Stadt Gummersbach 14, die Gemeinde Nümbrecht 5 und die Stadt Wiehl 5 Vertreter entsenden.

Für den Zusammenschluss der Sparkassenzweckverbände bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen der bisherigen Sparkassenzweckverbände (§ 22 Abs. 2 S. 1 GkG NRW). Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 11 GkG NRW).

Infolge des Zusammenschlusses gemäß § 22 GkG NRW kann jedes Mitglied des neuen Sparkassenzweckverbands bis zum Ablauf von drei Monaten nach Entstehung des neuen Zweckverbandes seine Mitgliedschaft kündigen (§ 22 Abs. 4 GkG NRW). Von diesem Kündigungsrecht soll kein Gebrauch gemacht werden.

Anlässlich der Vereinigung der Sparkassen sollen Regelungen über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse getroffen werden, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Nach Ablauf eines Übergangszeitraums, für den Sonderregelungen gelten, wird der Gewerbesteuermessbetrag entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an dem neuen Sparkassenzweckverband auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt.

Die Vertreter der Stadt Gummersbach in der Verbandsversammlung des bisherigen Sparkassenzweckverbandes sind gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 und 4 GkG NRW an die Beschlüsse des Rates gebunden. Vorliegend soll eine entsprechende ausdrückliche Weisung beschlossen werden.

b) Die vereinigte Sparkasse

Im Rahmen der Vereinigung der Sparkassen wird eine Neufassung der Satzung der bisherigen Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt als aufnehmende bestehende Sparkasse i.S.v. § 27 Abs. 1 S. 1 SpkG NRW vorgenommen. Der Entwurf der neuen Sparkassensatzung ist als Anlage 3 beigefügt. Über die Neufassung der Satzung kann noch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gummersbach-Bergneustadt beschließen, so dass die neue Sparkassensatzung direkt ab dem Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen Wirksamkeit entfalten kann.

Die Stärke des Vorstands der vereinigten Sparkasse wird begrenzt auf höchstens drei Mitglieder.

Die bestehenden Stiftungen der Sparkassen sollen erhalten bleiben.

Es ist vorgesehen, dass die Fusion rechtlich mit Wirkung zum 01.01.2019 erfolgt. Näheres ergibt sich aus Anlage 1.

Die Vereinigung der Sparkassen bedarf jeweils eines Beschlusses der Vertretungen ihrer Träger (§ 27 Abs. 1 S. 1 SpkG NRW).

Die für die Vereinigung der Sparkassen nach § 27 Abs. 1 SpkG NRW notwendige Anhörung der Verwaltungsräte ist am 01.10.2018 bzw. 05.10.2018 erfolgt. Die Verwaltungsräte der Sparkassen haben sich für die Vereinigung der Sparkassen ausgesprochen.

Die für die erforderliche Neufassung der Satzung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt nach § 15 Abs. 5 c) SpkG NRW notwendige Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist am 05.10.2018 erfolgt. Der Verwaltungsrat hat sich für die Neufassung der Satzung ausgesprochen.

Die Vereinigung der Sparkassen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 4 SpkG NRW). Ebenso bedarf die Neufassung der Satzung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW). Diese Genehmigungen werden nach der Beschlussfassung durch die Vertretungen der Träger eingeholt werden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie über den Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der Homburgischen Gemeinden mit dem Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt vom [\_\_\_\_\_] 2018
- Anlage 2 Entwurf der Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht
- Anlage 3 Entwurf der Satzung für die Sparkasse Gummersbach